

BDEW · Reinhardtstraße 32 · 10117 Berlin

**Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie**[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]Scharnhorststraße 34-37
10115 Berlin**Novelle der PAngV – Entwurf vom 25. Mai 2021**

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

hiermit möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, uns zu dem am 25. Mai 2021 veröffentlichten Entwurf für eine Novelle der PAngV zu äußern. Der Entwurf übernimmt die bisherigen Regelungen gemäß § 3 PAngV zu Preisangaben für leitungsgebundene Energieversorgung in § 14 PAngV-E. Laut Gesetzesbegründung sollen hiermit keine Änderungen der geltenden Rechtslage verbunden sein. Die Änderung dient danach ausschließlich der besseren Lesbarkeit. Hintergrund der Anpassungen ist auch der europäische Rechtsrahmen.

Die Mitgliedsunternehmen des BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. betreiben über 80 Prozent der öffentlichen Ladeinfrastruktur in Deutschland. Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Anpassung der Preisangabenverordnung. Es ist wichtig, dass Regeln zeitgemäß und europarechtskonform sind.

Der BDEW sieht allerdings vor dem Hintergrund der Digitalisierung weitergehenden Änderungsbedarf. Dies gilt vor allem für die in § 14 Abs. 2 PAngV-E neu eingeführte Verpflichtung, an öffentlich zugänglichen Ladesäulen für das punktuelle Laden oder Ad-hoc-Laden den Arbeitspreis je Kilowattstunde anzugeben.

Der Verordnungsentwurf scheint davon auszugehen, dass die Anzeige derartiger Informationen über ein vorhandenes Display unproblematisch möglich sei. Dies ist nicht der Fall. Gehört das Display zu der Messeinrichtung, unterliegt es den mess- und eichrechtlichen Vorgaben. Änderungen am Display oder an der Software können daher zu eichrechtlichen Proble-

Berlin, 14. Juni 2021

[REDACTED]
Energienetze, Mobilität und Recht

Telefon: +49 30 300199-1500

Telefax: +49 30 300199-3500

[REDACTED]
www.bdew.de**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin**Hauptgeschäftsführung**
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]USt-IdNr: DE 814902527
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B**BDEW-Vertretung bei der EU**
Avenue de Cortenbergh 52
1000 Brüssel
Belgien**Bankverbindung**
Berliner Volksbank
IBAN: DE80 1009 0000 8848 0410 00
BIC: BEVODE33

men führen. Dementsprechend ist die Anzeige per Display nur dort möglich, wo sie nicht zu mess- und eichrechtlichem Anpassungsbedarf führt. Die vorgeschlagenen niederschweligen alternativen Lösungen, wie das Aufkleben von Preisstickern auf die Ladesäule sind nicht zeitgemäß und teils nicht umsetzbar bzw. beschränken die Möglichkeit für die Kunden, vorteilhaftere und zugleich variabelere Tarifoptionen zu schaffen.

Dem Vorschlag liegt offenbar zudem die Vorstellung zugrunde, dass der Ladesäulenbetreiber (CPO) immer auch zugleich der Vertragspartner des Kunden beim punktuellen Laden ist. Dies ist nicht der Fall. Es gibt eine klare Rollentrennung zwischen CPO und Fahrstromanbieter (EMP). Diese Rollen können sowohl beim vertragsbasierten als auch beim punktuellen Laden zusammenfallen. Sie sind aber in vielen Fällen, z.B. in Hamburg, getrennt, d.h. der CPO ist ausschließlich Betreiber der Ladeinfrastruktur und nicht zugleich auch der EMP. Es gibt verschiedene Gründe für eine derartige Konstellation, z.B. weil der CPO die Lieferung von Fahrstrom im Rahmen des punktuellen Ladens aus rechtlichen Gründe nicht anbieten kann oder Effizienzgründe dagegen sprechen, das punktuelle Laden als CPO selbst zu übernehmen.

Für den Fall des § 7c EnWG, der in wenigen Wochen in Kraft treten wird, kann der den Ladepunkt betreibende Netzbetreiber beispielsweise aus rechtlichen Gründen nicht zugleich der EMP sein und den Ladestrom an den Kunden verkaufen. Diese Aspekte muss die Regelung in § 14 Abs. 2 PAngV-E berücksichtigen.

Die Verpflichtung nach der PAngV Preisangabe darf nicht den CPO adressieren, sondern wie beim vertragsbasierten Laden nur den EMP, der auch beim punktuellen Laden der Vertragspartner des Fahrstromkunden ist.

Darüber hinaus authentifizieren sich beim punktuellen Laden die meisten Fahrstromkunden vor dem Laden über **webbasierte Anwendungen** für den Ladevorgang, um bargeldlos zu zahlen, wie es § 4 der LSV vorsieht. In diesem Zuge werden den Fahrstromkunden als Nutzern der Ladepunkte die Preise für das punktuelle Laden ohnehin schon heute auf der entsprechenden Webseite angezeigt.

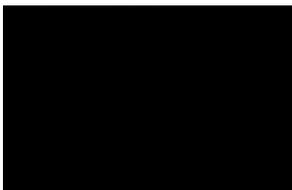
Der Markt für Elektromobilität entwickelt sich derzeit enorm. Gerade digitale Lösungen bieten die Möglichkeit, dem Kunden schnelle, komfortable und auch kostengünstige Informationen zukommen zu lassen. Aufkleberlösungen, die einen konkreten Preis nennen, sind unflexibel und behindern die marktliche Entwicklung. Aufgrund der räumlichen Verteilung der Ladeinfrastruktur wären sie sehr aufwändig und entsprechend teuer. Sie sind auch nicht einfach mit Wartungen zu verbinden. Neue Preise führt ein EMP grundsätzlich flächendeckend ein, während Wartungen insbesondere vieler Ladepunkte zeitlich verteilt werden. Sind EMP und CPO nicht

identisch, lassen sie sich auch nicht einfach koordinieren. Sie verhindern daher, dass andere als die Ladesäulenbetreiber selbst das punktuelle Laden anbieten und so insgesamt eine wettbewerbliche Weiterentwicklung. Reine Aufkleber- und Displaylösungen sind daher abzulehnen.

Die Verordnungsbegründung erwähnt bereits, dass auch andere Lösungen denkbar sind. Vorstellbar wären hier webbasierte Lösungen, die niederschwellig, z.B. über einen QR-Code an der Ladesäule, die Preisanzeige auf dem Smartphone ermöglichen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass, anders als bei anderen Leistungen beim Laden an einer Ladesäule, zumeist keine Verkaufsräume oder entsprechendes Personal in der Nähe sind, so dass ein hoher Aufwand für eine analoge Preisauszeichnung vor Ort und das Risiko von Manipulation und Vandalismus bestehen. Aus unserer Sicht wäre daher eine **webbasierte Lösung** neben dem Display sehr zu begrüßen, da die webbasierte Form der Anzeige sowohl die größtmögliche Flexibilität sicherstellt, kostengünstig umsetzbar ist und v.a. einen kundenfreundlichen durchgängigen Prozess von der Preistransparenz bis hin zur Abrechnung ermöglicht.

Wir bitten Sie, diese Hinweise im Rahmen der Novellierung zu berücksichtigen. Einen konkreten Änderungsvorschlag werden wir in den nächsten Tagen nachreichen.

Mit freundlichen Grüßen



Mitglied der Hauptgeschäftsführung
Energienetze, Mobilität und Recht